

Merkblatt Pensionskasse

Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter

Wenn Sie bei Ihrem vorgängigen Arbeitgeber bei einer Pensionskasse versichert waren und somit ein Sparguthaben besteht, haben Sie bei einem Arbeitgeberwechsel Anspruch auf dieses Guthaben (Freizügigkeitsleistung).

Bei Stellenantritt erhalten Sie direkt von unserer Pensionskasse, der INTEGRALStiftung, einen Einzahlungsschein, welchen Sie, für die Überweisung Ihres Sparguthabens, der Pensionskasse Ihres ehemaligen Arbeitgebers weiterleiten können. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung nicht vor dem Stellenantritt erfolgen kann.

Die Pensionskasse Ihres ehemaligen Arbeitgebers ist verpflichtet, die gesamte Freizügigkeitsleistung an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Sobald unsere Pensionskasse die Überweisung erhält, wird Ihnen ein Auszug über das vorhandene Guthaben sowie Informationen über zukünftige Leistungen ausgestellt.

Falls Sie lediglich Risikobeiträge geleistet haben (Personen bis 24 Jahre leisten noch keine Sparbeiträge; mit dem Alter von 25 Jahren bzw. am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt das Alterssparen) müssen Sie diesbezüglich nichts unternehmen.

Bitte beachten Sie, dass gemäss Vorsorgereglement der INTEGRALStiftung nicht alle Mitarbeitende versichert werden können. Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können nicht versichert werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen unsere Abteilung Human Resources gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Human Resources

